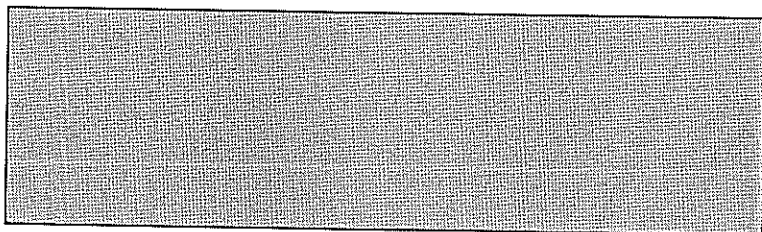
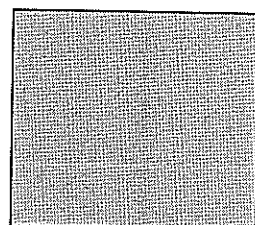


# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2013  
Ausgabetag: 08.05.2013  
Ausgabe: 05



Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.  
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 03/13)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachung
  - IV/778 Öffentliche Auslegung der von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigten 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Fläche für Wald im Bereich „Am Schacht – Stockum“
  - IV/779 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 2 C - Wohnquartier am Windmühlenberg -
  - IV/780 Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans 13 B - Baaken - Ost

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
		IV/778 Seiten 1-3	2
		IV/779 Seiten 1-2	1
		IV/780 Seiten 1-2	1

## Bekanntmachung vom 08.05.2013

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die vom Rat der Stadt Werne am 12.12.2012 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werne zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche und einer Fläche für Wald im Bereich „Am Schacht – Stockum“ mit Verfügung vom 06.03.2013 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Abteilung 62 -Stadtentwicklung/Stadtplanung-, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/778 Jahrgang: 2013 Ausgabe: 05 Ausgabetag: 08.05.2013

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 08.05.2013



Lothar Christ  
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung vom 08.05.2013 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013  
über die Aufstellung des Bebauungsplans 2 C - Wohnquartier am Windmühlenberg -

Der Rat der Stadt Werne beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplans 2 C - Wohnquartier am Windmühlenberg -**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem beigegeführten Plan (s. Anlage) festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

- - -


Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

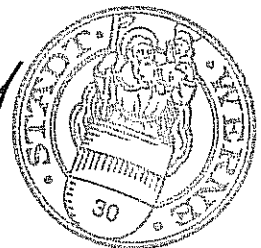
- - -

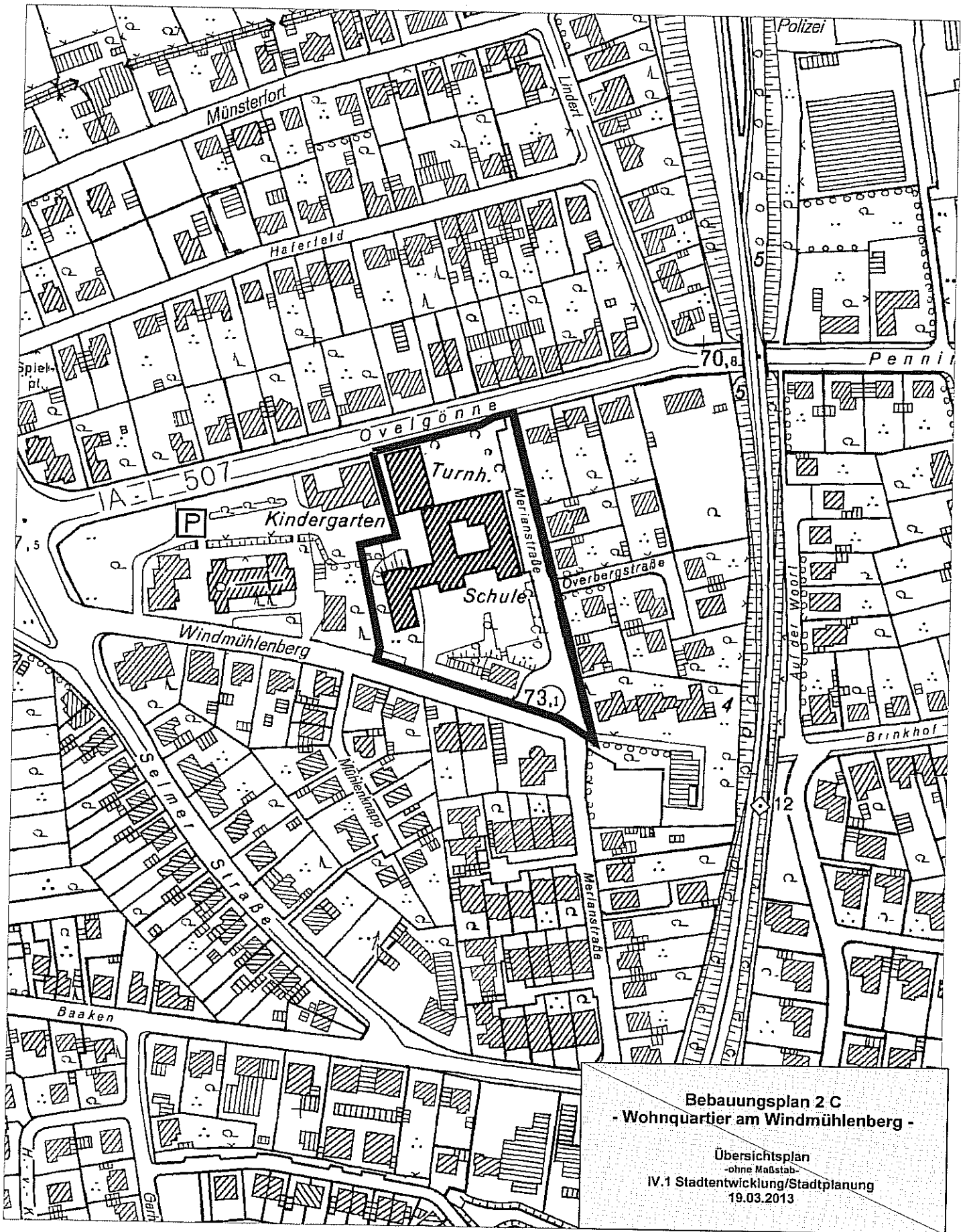
Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 08.05.2013

  
Lothar Christ  
Bürgermeister





**Bebauungsplan 2 C**  
**- Wohnquartier am Windmühlenberg -**

Übersichtsplan  
 -ohne Maßstab-  
 IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
 19.03.2013

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.05.2013 des Beschlusses

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013  
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 13 B - Baaken - Ost

Der Bebauungsplan 13 B - Baaken-Ost - soll für den im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Bereich gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 13 a BauGB geändert werden. Das Verfahren zur Änderung wird eingeleitet.

Der beiliegende Plan (Anlage) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

- - -

Die Änderung wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr vom 23.04.2013 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

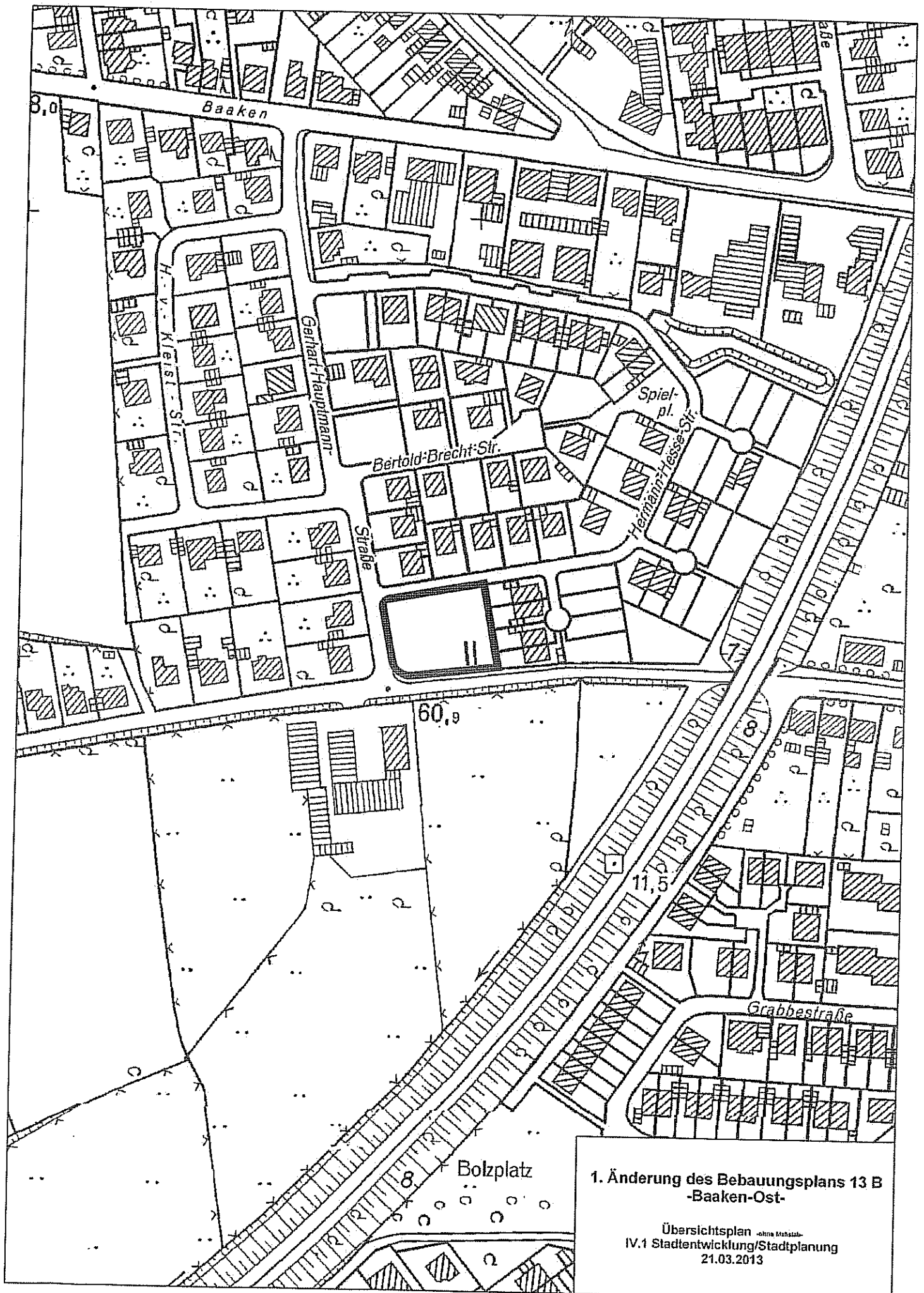
Werne, 08.05.2013



Lothar Christ  
Bürgermeister







## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit:  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Bestellung eines  
gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der Kreisstadt Unna und dem Kreis Unna, der Gemeinde Bönen, der Stadt Fröndenberg, der Gemeinde Holzwickede, der Stadt Kamen, der Stadt Selm und der Stadt Werne wurde gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 32 a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 20.02.2013 von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt.

Ich weise auf die Veröffentlichung der oben genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 02.03.2013 (Nr. 9, S. 78) hin.

Der vorstehende Hinweis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Werne, 08.05.2013

*L. Christ*

Lothar Christ  
Bürgermeister



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)